

Sonnabends, den 25. Maij, 1765.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen re. re.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl,

No.

21.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen möglich ist zu vermieten, zu verpachten, gefunden und gestohlen worden, wo Solder angesehen, und was vergleichbar mehr kostet; Wie auch die Loden, zu Stettin und Schrienenmünde ausgegangene und angekommene Schiffe, desgleichen Wolle- und Getreide-Preise von Vor- und Hinterpommern.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Da der Kaufmann Peters, in Bequemlichkeit seiner Kunden, nunmehr auch seinen Weinkeller in der Schuhstraße, unter dem Kaufmann Leopold zum Verkauf en detail einrichten lassen; So macht er solches dem Publico bie durch bekannt, und versichert zugleich, dass ein jeder bey ihm aufrichtige und reine Weine, um sehr billige Preise finden wird. Außer alle Sorten Franköische Weine, können Liebhabere auch mit folgenden Sorten seine Weine bedienen wie den: Vin de Cipre à 12 Gr. Vin d'Egypt 12 Gr. Malv. Madera 10 Gr. Try Matera 8 Gr. Vin de Tosc 8 Gr. Vin de Corse 6 Gr. (Sämtlich in Bou- teillen von einem halben Pott) Burgundier 1 Rhltr. 4 Gr. Lacryma Christi 1 Rhl. 8 Gr. Vin de Syra- cusa 1 Rhltr. 4 Gr. Arrack di Serrabona 1 Rhltr. 8 Gr. Arrack di Goa 1 Rhltr. Engliscl Alle à 16 Gr. Den 24sten May, den 20ten Junii und 16ten Julii e. sollen des felsig verstorbenen Hansmann Gles-

minge

ming's 2 Häuser, wovon das eine oben an der Schustroffen-Ecke, und das andere in der Schustroffen belegen, und welche beide zur Handlung sehr wohl gelegen sind, nebst dazu gehörigen Wiesen, plus licitanci verpuffert werden; Liebhabere werden ersucht, sich in beiden ersten Terminis bei dem Notario Bourwig, und im leztern Termino in S. Losamens Wafername des Nachmittags um 2 Uhr einzufinden, und ihren Gebotth ad protocollum zu geben, da denn den Vessinden nach denen Meistbietenden solche zugeschlagen werden sollen. Die Lare des ersten Hauses und Wiese ist 4191 Rihls, und des leztern mit der Wiese 3330 Rihls, in courant.

Bei dem Herrn Apotheker Gasser in Alten Stettin ist frischer rother und weisser Klever Saamen, 2 Pfund 12 Gr. auch Lucern Saamen, 2 Pfund 14 Gr. zum Schen, imgleichem auch seiner Peso Eber, das Pfund zu 2 Rihls, 8 Gr. bis 3 Rihls, 3 Gr. guten Tee de Bop zu 20 Gr. und seines Levantische Esse Bohnen zu 14 Gr. das Pfund, zu haben.

Da in denen Königlichen Pommerschen Forsten, 144 Ringe allerley Sorten Stab-Holz, worunter das meiste in Piepen-Stäben besteht, auch alle Sorten nach Piepen-Stäbe gerechnet sind; im gleichen 118 Stück Klein Klappe Holz gearbeitet worden, auch bereits auf der an der Nekter belegenen Danziger Ablage zum Verkauff parat stehen, welche an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und dieser Terminus licitationis auf den 14ten und 24sten May, auch 7ten Junii c. angesetzt sind; So wird solches hierdurch jedermannlich bekannt gemacht, und können diesjenigen, so solch Holz zu erhandeln willens sind, in ultimo Terminus licitationis auf der Königlichen Krieges- und Domainen Cammer sich melden, ihr Gehalt thun, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches bis zur Approbation des Hoses zugeschlagen, und ihm ein Contract darübe ertheilet werden wird. Signatum Stettin, den 6ten Mai 1765.

Königl. Preuss. Pomm. Krieges- und Domainen Cammer.

In Friederich Nicolai Buchhandlung in Stettin im Jeanischen Hause oben an der Schustroffe ist zu haben: 1.) Allgemeine deutsche Bibliothek, aften Bandes ihes Stück, gr. 8. Berlin 1765. 18 Gr. 2.) Abbitz, Prof. zu Rinteln, vom Verdienste, 8. Berlin 1765. 1 Rihl. 3.) Voltaire Contes de Guillaume Vode, sv 1765. 14 Gr. 4.) Voltaire Lettres, sv 1765. 5 Gr.

Zu Verkaufung des Schiffer Auro von Lenger's Haus und dazu gehörigen Wiese, wird der lezte Terminus auf den 7ten Junii c. des Nachmittags um 2 Uhr angesetzt; Liebhabere werden ersucht, sich in obbaudauran Hause einzufinden, und können einen billigen Accord versichert seyn, und soll allenfalls von dem Kaufman ein gewisser Scheit eine Zeit lang auf demselben gelassen werden.

Bei dem Sattler Braun in der Breitenstraße, steht eine vierfüßige Gursche, mit ganzen Thüren und ganzen Fenstern, und mit roth Luch ausschlaen, imgleichem zwei schmallesigste halbe Chaisen, mit blau blemmerter Luch ausgeschlagen, zum Verkauff parat; Liebhabere können selbige bey ihm in Angenbreit nehmen, und Handlung pflegen.

Bei dem Kaufman Leopold sind recht gute Hollandische Eidammer- und Südmilchs-Käse zu 3 Gr. 6 Pf. und 4 Gr. 6 Pf. per Pfund, bei 50 oder 100 Pfund aber noch billiger zu haben. Wie denn auch noch Holl. rassfutter Schwefel, Bleiweiß, Abr. Bergtohock, roth und schwarz Zeichen, Engl. Troubons, Toback, Cokken, Catharinen-Pfannen, Stengel-Nüthen, Citronen, Glatsch & die Herde, Capern, und etwas Hollsteinische Butter, der denselben um billigen Preise vorräthig.

Die Frau Commissarius Herlein ist willens, ihr in der Mühlstraße, zwischen dem Amtshause, und dem Brauer Wachlin, inne belegenes Wohnhaus, aus freyer Hand zu verkaufen; Termine dazu werden angesetzt, auf den 7ten und 17ten Junii, und 1sten Julii c. Kaufküsige können dieses Hous besuchen, und im gemeldeten Terminen Nachmittags um 2 Uhr sich bey ihr einzufinden, darauf zu bieben, und sobald dem Meistbietenden alsdann sogleich der Kauf geschlossen werden.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Greifenhagen will der Bürger Michael Bobnstengel, einen im Damerowischen Felde belegenen Kamp Landes, von 7 Sch. fief Ausfart, einen von dem Stettinischen Ebore belegenen halben Morgen Land, und eine vor denselben Thore stehende Scheune, aus freyer Hand verkaufen; daher sich Liebhabere bey denselben melden, und gewärtigen können, daß mit dem Meistbietenden contrahirt werden wird.

Zu Gollnow sollen den 6ten Junii c. die zur Cammer gebörige Holländereien, als: 1.) Die so genannte Holländerei, 2.) Neuböf, 3.) Holländerei an der Jona rechter Hand, 4.) Holländerei an der Jona rechter Hand, gegen lädtliche gewiss Erbpacht an dem Meistbietenden verkaufet, und bis auf Approbation der Königlichen Krieges- und Domainen Cammer mit denen plus licitancibus geschlossen werden; Weshalb Liebhabere belieben wollen, sich den 6ten Junii c. zu Gollnow Nachmittags auf dem Rathause einzufinden. Gollnow, den 4ten May 1765.

Alle diejenigen, so Befehlen tragen, das im Dramburgischen Kreise belegene, und zum seilen Kurf gesellte Braunschweigische Ausdial. Surih Winningen, welches deducatis deducendis auf 6740 Rihls. darfst werden,

worden, sob hasta zu erscheinen, werden hiermit auf den 22ten Martii, 1^{ten} Iunii, und 2^{ten} Septembris 1765 vor das Neumärkische Landgericht Gerichte zu Schivelbein ad locum et emendum eingeladen.

Ad instantiam des Rath und Hofgerichts Advocati Habersack als Contradictoris Blankenburgs Wedelischen Concursus, ist Terminus zum Verkauf der Wedelischen Güter, nemlich des grossen Guts This, welches auf 2894 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf. und des kleinen, welches auf 2893 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf. gewürdiget ist, auf den 20ten Iunii a. f. auf den Königlichen Hofgericht anberaumet, in welchem solche Güte über offensichtlich dem Meistbietenden künftig jugschlagen werden sollen, und wird niemand nachmals wortlose dagegen gehörte, auch pinguiorum emitorum zu listren nicht nachgelassen werden. Signatum Eddlin, den 17ten Augusti 1764.

Königl. Preuß. Pommersches Hofgericht.
Es ist das Antheil zu Schwasso, im Greifswalderischen Kreise, welches der Major von Dittmarsdorf besessen, auf der Creditorum Anhalte, und nachdem es auf 2601 Rthlr. 10 Gr. taxirt, nach Inhalte derselbiger und zu Colberg und Greifswald offiziell Proclamatum subhauptet, und dazu Terminus auf den 28ten Iunii 1765 angesetzt; Wer also diesein Gut zu kaufen willens ist, hat sich sodann zu gesellen, seit Gebot zu thun, und den Handel zu schließen, worauf sodann die Addiction mit der Haftgebung, wie des von Dittmarsdorff Jura sich erfreuet, und auf eben den Tag, das nebstlich auch im Eröffnungscall das wahre Premium bezahlt werden müsse, erfolgen wird. Signatum Stettin den 10en November 1764.

Königlich Preußische Pommersche Regierung.
Ad instantiam beter Creditorum des von Liebhaber auf Rabuhn, soll das in dem Kuntentium belegene Gut Rabuhn, welches auf 14238 Rthlr. 12 Gr. 1 und einen halben Pf. gewürdiget worden, auf des von Liebhaber auf dessen Creditores gelebene Jura öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden, und ist dazu Terminus sub prejudicio auf den 6ten August 1765 anberaumet; Wom Kaufleute vors gelahden, mit dem Audentem, das nach abgelaufenem Termine das Gut dem Meistbietenden jugschlagen, niemand dagegen gehörte, und die Sizierung eines pinguiorum emitoris nicht verbüttet werden sollte; Auf was für Jura der von Liebhaber und jetzt dessen Creditores solches Gut besitzen, können von dem Advocato Fisci Salow als Contradictorie in Erfahrung gebracht werden. Signatum Eddlin, den 17ten September 1764.

Königlich Preußische Pommersche Hofgericht.
Dem Publico wird bie durch bekannt gemacht, daß in Stolpe annoch 22 Winspel, 23 Schöpfel, 8 Mezen Hafer vorräth lieget, welche vor Königliche Rechnung angekauft, nunmehr aber nicht mehr gebrauchet wird, und also wieder verkauft werden soll; Es steht dahero in diesen Verkauf Termini Licitatione auf den 12ten, 25ten Marz und 2ten Iunii e. biennit angesetzt. Kaufleute können diesen Hafer zuvor bei dem Amtmann Gründke in Augenschein nehmen, sich sodann in gebachten Terminen Morgen um 9 Uhr alther auf dem Königlichen Deputations-Collegio einfinden, ihren Voth ad protocollo geben, und sodann gewärtiget, daß plus licitari der Hafer bis auf weitere Approbation jugschlagen werden soll. Signatum Eddlin, den 20ten April 1765.

Königl. Preuß. Pommersches Kriegs- u. Domainen-Camer-Deputations-Collegium.
Es soll die Polzin in Hinter-Pommern belegene, dem Herrn General-Lieutenant von Krocker zugehörige, große Korn-, Lohs- und Malz-Mühle, wobei 24 Schöpfel Ausfall, und 10 Huber Hen, und welche, da sie zur Kriegs-Zeit gänzlich ruinirt worden, von Grund aus neu gebauet ist, die vor der Kriegs-Zeit 400 Schöpfel Macht an Korn und Malz gegeben, verkaufe, auch gegen hinsichtliche Caution verpachtet werden. Kaufs oder Pachtungskräfte können sich des endes in Polzin bei den Herrn Pastor Spiegel, oder auch in Stettin bey den Herrn Krieges- und Domainen-Rath Spaulding melden, und dafelb die näheren Conditioen erfahren, dabei gewiss gewärtigen, daß auf billige Vereinbarung segleich mit ihnen geschlossen werden soll.

Es will der Krüger Falkenberg, seinen Krug zu Eublanc im Achte Colbaß belegen, wobei 2 Tämpe und 3 Wiesen sind, und Dienst, frey ist, aus freier Hand verkaufen; Liebhabere können sich entweder bey ihm in Eublanc, oder bey dem Notario Bourdieu in Stettin melden, und eines billigen Accords gewärtigen.

Die im Amte Nudogla auf der Insel Niedobom zu Crummin befindliche sehr beträchtliche Schmiede, nebst der damit combinierten nahebosten Krug-Lage, soll den ersten Mittwoch nach Pfingsten, welcher auf den 29ten Marz e. trifft, dem Meistbietenden erb- und eigenbüthig verkauft werden. Gedachtes Amt lädet also Liebhabere auf den bestimmten Tag des Vormittags um 9 Uhr dazu ein, mit der Versicherung, daß dem Meistbietenden die Schmiede bis auf alterböchster Approbation jugschlagen werden soll.

Es ist die Witwe Knacken zu Politz gestorben, ihr dafelb befindliches Haus, Wiese, Hopfengarten, und einige Landung, aus freier Hand zu verkaufen; Wer hierzu Belieben träget, kan sich bey derselben melden, und Handlung pflegen.

Da der Feldjäger Johann Friedrich Dennert, das im Landsbergischen Kreise belegene Gut, die Gisbertsche Radvung genannt, nebst Pertinentien, welches laut aufgenommener Commissarischer Taxe auf 18410 Rthlr. 2 Gr. gewürdiget worden, war vor der Neumärkischen Regierung als plus licitatio für 15500 Rthlr.

1550 Rthlr. halb in Gold und halb in Silbergelde von anno 1754 erstanden, aber keinen von ihm in Termino Licitacionis selbst gemachten Bedingungen nicht genügt hat; So ist obderneltes Gut auf Ansuchen dieser fischischen Geschwister und Erben, als Besitzer des derselben nach Vorschrift des Codicis Friedericiani pars III. Tit. 41. §. 51. anderweitig zum Kauf gestellt, und von oberwehnter Regierung der 27ten Junii c. pro Termino Licitacionis übernommen worden.

Es sollen alhier zu Demmin auf der Präpositur des verstorbenen Herrn Präpositus Neumanns Ms. Villa, an Kupfer, Zinn, Messing, Eisen und hölzern Grath, wie auch die verhandene Kuh und Schweine, aus freyer Hand verkauft werden, und wird hierzu Terminus auf den 29ten May c. anberabmet, und bekannt gemacht, das des Morgens um 8, und des Nachmittags um 2 Uhr die Aucion gehalten, und Liebhabere das Beflelige gegen hohe Bezahlung in alten Golde, und vollgültigen geoben Silbergelde, sogleich jugeschlagen werden soll. Demmin, den 2ten May 1755.

Es ist ein zur Bücker Handhabe in der Breitenstraße belegenes Wohnhaus in Stargard, aus freyer Hand zu verkaufen; Wer dazu Lust und Belieben hat, wolle sich bey dem Notario Engelsken in Stargard vorberaufst melden.

In Schlamme sollen des verstorbenen Böttcher Christian Neubauris, dem Schlawischen Collegio Philadelphico auf Schuld untersetzte Acker, als: 1.) Ein Stück im alt Schlaglachen Felde in der Gerschen Grund, à 5 Scheffel Ausaat, 40 Rthlr. 2.) eine Eavel an Wollenweber-Holz, à 4 Scheffel Ausaat, 20 Rthlr. und 3.) ein Marenwurder, à 1 Scheffel Ausaat und ein Fuder Heu, à 12 Rthlr. 16 Gr. an dem Weißbietenden verkauft werden, wozu Termimi Licitacionis auf dem Schlawischen Rathause den 20ten May, 10ten Juni und 2ten Julii c. anberabmet werden; In welchen sich die Kaufkrisse einfinden können, nachgebend wird aber keiner weiter gehobet werden.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Leptow an der Tollense, dat der Bürger und Ademacher Meister Michel Jacob Göbke, sein vor dem Demminer Thore belegenes Haus, Scheune und Garten, für 100 Rthlr. an den Bürger und Schneider Altermann Meister Meister Johann Gottlieb Hennig verkauft und erlassen.

4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachtet.

Das der Kirche zu Gresenberg in Pommern zugehörige Vorwerk Lebbin, nahe bei der Stadt, wird auf Marien 1766 wachtlos, und sind zur neuen Verpachtung auf 6 Jahre der 20ste April, 17te Mai und 2te Junii c. angezet; Liebhabere melben sich alsdenn in Rathause, sonderlich im letzten Termiu, und kündi ihr Gebot. Die Anschläge und andre Erfundigung werden vom Herrn Präposito und Administratore vorgezeigt und gegeben.

Da auf Trinitatis c. das unweit Anslatt gelegene Adeliche Gut Dazow, anderweit verpachtet werden sol, und daus Termiu Licitacionis auf den 22ten May, und 10ten Junii c. anberabmet werden; So können dientjenigen, die diese Pacht entriuen wollen, sich alsocum bei der Herrschaft in Lückow melden, und ihre Offices ad protocollo anzeigen, mitbin genständig seyn, das demjenigen, der die biezen Conditioines öffentliet wolt, das Gut werde jugeschlagen werden.

Als sich in deuten angestellt gewesenen Terminen wegen des auf Trinitatis 1765 wachtlos merdenden Brücken und Brückholles, auch Marcht-Städter-Gelder in Camin, keine Pächter gefunden; So sind dies ferhalb anderweile Termimi Licitacionis auf den 21sten und 20ten May, auch 4ten Junii c. anberabmet. Die zu dieser Pacht beliebige, können sind also in angezeigten Terminten Vormittags zu Rathause derselbst einfinden, ihrer Both ad protocollo geben, und gewährten, das nach Besinden dem Weißbietenden die Pachtrechte, die auf höhere Approbation jugeschlagen werden sollen.

Weil auf Veranlassung des Königlichen Domänenkollegij, zu Verpachtung des Guther Zissgo, cum personentia, ein anderweiterlicher Termiu Licitacionis auf den 2ten Junii c. in Schwerinsburg angezet; So haben dientjenigen, die diese Güther pachten wollen, ihr Gebot ad protocollo zu geben, und nach Besinden seofor des Anschlages und Tradition der Güther zu gewährtigen. Allenfalls können auch dienteben sich noch vor dem 2ten Junii c. bei dem Herrn Intervor Fine in Schwerinsburg, und dem Herrn Bürgermeister Waburon in Uckermünde melden, und wenn das Gebot anständig, ante Termiu Licitacionis positive Resolution erhalten.

5. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Es sind zu Stettin verschiedne Sachen heimlicher Weise entwendet worden, nāmlich: 1. Eine goldeue mit zwei Schäßen und goldenem Zifferblatt versehene alte Englische Uhr, das oberste Gebäude ist fein gravir und angeschlossen, und an der stielneren Kette ein klein goldenes schneckförmiges roth feuerernes Petz, leicht beschädigt, in welchen ein alter Mann sch. sein geschoen. Zwei silberne innwendig vergoldete alte Taschen, wovon der eine eine Kante von getriebener Arbeit hat, der andere aber ganz glatt ist. Eine alte

berne.

Beere schmale innwendig vergoldete Dose, von beiden Seiten aufzumachen, worauf ein Wappen und die Buchstaben I. H. G. im Zuge gestochen. Eine tombachene vergoldete vierrechteckige gestreifte Tabatiere; Solte von obbeschriebenen Sachen etwas zum Verkauf gebracht werden, oder jemand von dem Thäter einige Nachricht geben können, so wird gebeten, solches dem Oberschreibermeister Sohr zu Cüstrin zu melden, und dafür eine angemessliche Belohnung zu gewähren.

6. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Ad instantiam der Witwe von Nuttkamern, geborene von Herin, welche das ihr in der Thellung jüngeschlagene Gut Schwerckow, am Toren Wilhelms von Gottberg für 6000 Rthlr. verkauft hat, sind die an solchem im Stolpischen Kreise belegenen Güthe Schwerckow berechtigte Agnaten und Creditores eiusdæcūlātūr erga Terminū pretermoto den zten Junii c. reflectio jnt exercitio dñi protimileos ad liquidandum & verificandū vorgeladen, sub comminatione, daß im Ausbleibungsfall Agnaten mit dem Jure proimisitos, und Creditores mit ihren Forderungen præclūdūt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Signatum Gedlin, den zten Februaris 1765.

Röntgisch Preußisches Dommerfisches Hofgericht.
Das in der Uckermark belegene Rittergut Wollin, haben die von Greiffenbergische Erben, an den Rittmeister von Eickstädt auf Damm, ehrlich verkauft, und sind daher alle und jede, so es iure agotianis, simulante, investitura, crediti, hypothecæ aut ex quoconque alio capite an diesem Güthe eine Anforderung haben, auf den zten Julii c. vor dem Uckermarkischen Obergericht, per publica proclamata in via triplici & sub comminatione perpetuā silentiā ad liquidandum citetur.

Nach E. Hochrechtslichen Königlichen Wormundschafts-Collegi allergnädigsten Resolution sub Sigmo Stettin, den 1ten Novembris a. p. fügt der Kaufmanns Reitester Wulchenbach zu Camin, als Wormund seines Acreis-Inspectoris künftigen hinterbliebenen Kinder, allen und jedem Creditori, so an seine Pflegesöhnen Vaters Verlassenschaft, von welchen dieselbe nicht anders, als cum beneficio Legis & Inventarii, angestert wird, alß hier einzigen An- und Zu sprach vernehmen zu haben, insonberheit des Deutu. hinterlassenen Witwe zu Platze, Anna Catharina Dobben, oder falls dieselbe nicht mehr am Leben, deren Erben hiermit zu wissen, das dieselben in Lermind den zten May, den zten Junii und den zten Julii c. ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu versichern vermögen, vor dem Herrn Senatoris und Secretario Quicke man zu Camin, ad protocollo anzeigen, und super liquido mit mir, als Wormund verfahren können, oder haben zu gerichtet, daß nach Ablauf des leztern diejenige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, und geschriften iustificare, von hochgedacht Königlichen Wormundschafts-Collegio nicht weiter gehörte, von der Verlassenschaft abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

7. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Zu Garb an der Ode werden nachfolgende Handwerker Leute verlangt, als: Ein Handstümacher, ein Kupfer Schneider, ein Kürschner, ein Lohgäbler, ein Nademacher, ein Schlosser, ein Strumpfwirker, ein Stellmacher, ein Zimmermann, und a Luchmacher, wie auch ein Pumpenmacher. Wer nun von obigen Professionen gesonnen ist an diesen nächstbesten und vortheilhaftesten Ort zu sezen, hat sich dafelbem dem regierenden Bürgermeister zu melden, und sich zu versichern, daß ihm der Besitz in seinen Etablissement, soviel nur immer möglich, erleichtert werden soll.

8. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

125 bis 130 Rthlr. Kindergelder liegen parat auf sichere Hypothec ausgethan zu werden; Wer solche benötigter, kan sich bey Schiffer Lorenz Michael Gottschalk auf der Schiffbauer-Lastadie in Stettin melden.

100 Rthlr. Preussisch courant von 64, Klauische Kindergelder, kommen gegen den 1ten Junii c. ein; Wer solches verlangt auf Landung, oder eine sichere Hypothec bestellen kan, beliebe sich bey dem Cobackhinner Meister Peter, stadt in Stargard, als Wormund der Küber zu melden.

9. Avertissements.

Als die Nachjahre der beyden Garbschen Stadtregierungsums: Vorwerker, Hohenrainendorf und Geesow auf Ernitatis 1765 zu Ende gehen, und sowohl beyde zusammen, als auch einzeln, entweder verpachtet oder auf Eibjns weggegeben werden sollen, wozu Termeni Licitacionis auf den 1ten, 1sten und ztsten Junii c. auf der Königlichen Kriegs- und Domänen-Cammer hieselbst überabmet worden; So wird dem Publico solches hiermit bekannt gemacht, und können sich Liebbabere in Lermind einfinden, ihre Conditiones ad protocollo geben, und gewährigen, daß mit demjenigen, welcher die besten Bedingungen

gen offerret, bis auf Königlich allerhöchster Approbation contrahiret werden soll. Die Urschlöge können sowohl bey dem Magistrat zu Garz, als auch der Königlichen Krieges- und Domänen Cammer missen geschafft werden. Signatum Stettin, den 12ten May 1765.

Königl. Preuss. Domänen, Krieges- und Domänen Cammer.
Der Pferdearzt Robertson wird den 21sten oder 22ten May c. wieder in Stettin seyn, und auf dem alten Packhofe logiren; Welches dem Publico zur Nachricht dienet.

Den genen Busus haben sich 2 Schaf Lämmer in den neissen Lauben auf den Kohlmarkt zu Stettin eingefunden, wo sich noch bis da wo keiner zu gesunden hat; wem solche zugehören, kan solche dafelbst gesen Erstattung der Kosten wieder erhalten.

Ad instantiam der vermittelten Obristin von Münchowen, sind sowohl die Agnaten aus dem Geschlechte derer von Baffrom, als Creditores, welche an das Baffromsche Antheil in Nemmin ein Lehnrecht, oder Ans- und Zustrich zu haben vermeinten, erga Terminum peremtorium den 17ten Juli c. ediculatur & sub pena præclusi auf den 27en Junii c. zu Rathause citirt, und Edictales allhier und zu Colberg affisget; Welches hiermit dem Publico bekannt gemacht wird. Signatum Göslin, den 11ten Maij 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.
Zu Göslin sind ad instantiam der eventuellen Erben, der verstorbenen Cammerer Hartschow, diejenigen gen, so an der Defuncte Nachlaßenschaft ein Recht oder Forderung zu haben vermeinten, eadalter, und sub pena præclusi auf den 27en Junii c. zu Rathause citirt, und Edictales allhier und zu Colberg affisget; Welches hiermit dem Publico bekannt gemacht wird.

Der Englische Pferde Arzt Robertson ist den 20sten May aus Mecklenburg allhier in Stettin angelanget, es logret derselbe im alten Packhofe, und wird sich nur ein paar Tage allhier auf halten, und alsdann seine Reise nach Landsberg an der Warthe fortsetzen.

Da aus Stargard in Pommern verschiedene Enrolleirte, als: Christian Böttcher, David Matthis, Jacob Friedrich Stahl, Johann Christian und Johann Gottfried Stägelicht, Eremann Ludwig Lange, Benjamin Peteron, Gottlieb Stargard, Samuel Wilhelm Vredom, Philipp Thimotheus Hörnick, Johann Andreas Kraut, Carl Friedrich Ohlste, Johann Friedrich Otto, Johann Christian Pfahl, Johann Obristian und Johann David Tieffen, Gottfried Melnert, Johann Christian Endentin, Johann Jacob Kochstedt, George Suckow, Johann Friedrich und David Christian Vlock, Peter Jacob und Johann Gottfried Später, Christian Hinckelmann, Georg Friedrich Schindler, David, Johann Daniel, Christian Friedrich und Johann Jacob Gebüdere Saaren, Johann Friedrich Lesquin, Johann Abramad Lange, Christian Friederic und Johann Jacob Kroll, Gottfried Kaiser, Johann Friedrich und Georg Friedrich Möls, Christian Hähn sich heimlich absertet, und man von deren Aufenthalt keine Nachricht hat; So werden dieselben hiemit ediculiter citirt, binnen 12 Wochen, und zwar längstens in Termino den 18ten Junii a. c. sich vor dem Stadtgerichte zu Stargard zu gestellen, und ihren Austrittens halber Recht und Antwort zu geben, midrigensfalls sie als würdig desertirte Enrolleirte angesehen; Ihr Vermögen denen Königlichen Verordnungen gemäß eingezogen, und zur Invaliden-Casse eingesandt werden wird.

Es ist vor 18 Jahren ein Schäfer-Knecht, aus Hinterpommern gebürtig, Namens Friederich Plaßnow, von Stettin ab zur See weggegangen. Da man nun von demselben seit 16 Jahren keine Nachricht gehabt; So wird derselbe hiedürer citirt, a dore binnen 12 Wochen, und höchstens auf den 27ten Junii c. welches Terminus peremtorium ist, allhier sich zu gesellen, cum commissione, wann er in dieser Zeit sich nicht meldet, et pro mortuo declaratur; und seine Nachlass seinen legitimen Eben, ausgeantwortet werden soll. Signatum Damm, den 17ten Maij 1765.

Bürgermeisters und Rath zu Damm.
Ad instantiam Catharina Behmann, verehelichte Rügen, wider ihren Ehemann, den ehemaligen Vogelohner David Rügen zu Göslin, ist erwehnter Rügen ob malitiosam defensionem vor dem Königlichen Hofgericht zu Göslin erga Terminum peremtorium den 17ten Juli c. ediculiter citirt; Welches hieamt öffentlich bekannt gemacht wird. Signatum Göslin, den 17ten Maij 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht hieselbst.
Ad instantiam der Barbara Lucretia Schmiedebergin, verehelichte Engelken, des gewesenen Artilles rie-Knechts Jacob Engelken Chastou, ist erwehnter Jacob Engelke ob malitiosam defensionem vor dem Königlichen Hofgericht zu Göslin erga Terminum peremtorium den 17ten Junii c. ediculiter citirt; Welches hieamt öffentlich bekannt gemacht wird. Göslin, den 27en Februar 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.
Da von dem in anno 1740 von hier als Barbier weggegangenen George Paulsen, seit solcher Zeit nicht

nicht die geringste Nachricht von dessen Leben oder Aufenthalt eingezogen werden können; So wird des selbe, oder dessen unbekannte Erben hierdurch eintretet, in Termino den zten May, 2ten Junii und 2ten Iuli a. c. sich bei dem biesigen Stadt-Burmanat zu melden, wiedrigfalls nach Ablauf des letzten Terminus desselben Vermögen seinen darum ansuchenden Bruder-Kindern extradiert werden soll. Alten Stettin, den 27ten Martii 1765.

Nachdem per Rescripta vom 17ten September und 17ten October a. c. allgemeinlich verordnet, und festgesetzt: daß alle Güther und liegende Grund-Stücke, welche denen Gütern und Hospitälern gehören, und immediate unter der Regierung Jurisdiction belegen. Nicht minder: daß alle denen immediat Städten in Pommern zustehende, der Regierung und des Köslinschen Hosgerichts Jurisdiction unterworfen Land-Güther, Dörfer und liegende Gründe, in das allgemeine Land- und Hypotheken-Buch einzutragen, und die darauf hafenden Schulden registrier werden sollen: Auch bereits in Versfolg dessen von der Königlichen Regierung, an sämtliche geistliche Güter und Hospitäler, und von der Königlichen Kriegs- und Domänen-Cammer an sämtliche Magistratur, wegen Berichtigung des Tituli possessionis besagter Güther und Grund-Stücke, das Nöthige veranlaßt worden: Als wird Nahment Seiner Königlichen Majestät in Preußen, hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß alle dienten, welche auf die immediate unter der Regierung und des Hosgerichts Jurisdiction zu Köslin befindliche Güther und liegende Gründe, Hypotheken, sie mögen tacita oder expressa seyn, oder sonst ein Jus reale daran haben, a dato bis den 1sten Junii 1765 ihre Verschreibungen bey der Regierung originaliter zu übergeben haben, das mit solche in dem Land- und Hypotheken Buch gehörigen Ortes nachgetragen und ingrossirt werden könnten, da dann dieselbe noch dem dato der alten Verschreibungen in ihrem Vigeur verblieben und eingetragen, sonst aber, und wenn dieses binnen der gesetzten Frist versäumt werden sollte, denen im Land-Buch vereichneten allerdings nachgesetzte Erben sollen: Wie denn alle Vermünder, Administratoren, Kirchens-Patron und Vorlebene, und alle dienten, denen solches zu suchen oblieget, davor in solidum passen müssen. Signatum Stettin, den 27ten November 1764.

Königlich Preussische Pommersche Regierungs- und Lehnss-Cameralien.
Als der Colonist Gabriel Zapell, in dem Auelamischen Stadtdorfe Leopoldshagen, seinen von dem Colonist Friederich Adelini erkauften Ackerhof, wiederum an den Ausländer und Pfälzer Johann Jacob Kinner verkaufte: So wird solcher Verkauf hierdurch öffentlich kund gemacht, damit wann jemand an dem verkaufen Hofe, oder an dem Käufer Gabriel Zapell eine gegründete Ansprache zu haben vermeynt, der selbe für Auszahlung der Kaufgräder in Terminis den zten und 27ten May, und den 1sten Iuli c. bei der Cammer in Auelam sich melden, und seine Forderung justificiret mösse, sub pena præclausi.

Ad instantiam Erz-Georg von Güntersbergs Erben, sind die Agnaten aus den Geschlechten derer von Bonin, von Glensapp und von Herzbergen, welche ein Lehnsrecht an die Güther Wulffszacke, Steinsburg und Raddatz Krug ad relucentia, und zwar ersteres für 2216 Ahrl. 16 Gr. das zweyte für 1100 Ahrl. und das dritte für 900 Ahrl. also insgesamt für 5216 Ahrl. 16 Gr. und der darauf hafenden Juram, und der Exterrate völlig Besitzigung edelerfester erga Terminum peremptorium den 27ten Junii c. vorgelassen, sub commissione, das sie im Ausbleibungsfall mit ihrem Lehnsrechte und Anwartschaft an die gebahnen Güther præcludere, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzuerlegen werden solle. Signatum Köslin, den 27ten Februarii 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hosgericht.
Es ist ad instantiam der von Wedell zu Kiserow, das Geschlecht derer von Suckow auf den 17ten Julii c. citirte worden, um die wiederhaußlich veräusserte 48 Schiff-Mühlenpacht in der Parizer Mühl zu reducire. Weil nun deren Edictalibus die Verwarnung eintheilt, daß die von Suckow im Ausbleibungsfall ganz præcludire, und mit ewiges Stillschweigen belegt werden sollen: So haben sie sich darnach zu achten. Signatum Stettin, den 27ten Januarii 1765.

Ad instantiam Anne Christine Leykens, ist deren von Dargis entzogene Ehemann Johann Helederich Seil, gegen den zten Julii c. edicitaliter vorgeladen, rechtliche Ursachen seiner bisherigen Entfernung anzulegen, oder das die Scheidung mittelst vorbehalt rechtlicher Beahndung gegen ihn erkannt werde, zu gewährten: Welches demselben biedet zur nachrichtlichen Aertung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den 17ten Martii 1765.

Königlich Preussische Pommersche und Camische Regierung.
Franz Adrian von der Osten, oder dessen etwaige Descendanten, wie auch dienten, welche an den beiden für gebahnen Franz Adrian von der Osten, von des Decani von Bodowitz Erben erstrittenen, allhier in Depozito befindlichen Geldern, ein Häherrecht als die sich dazu gemeldeten sämtlichen Bruder-Kinder des Franz Adrian von der Osten zu haben vermeynen, sind vor dem Königlichen Hosgerichte hiefstet erga Terminum den 26sten Junii a. c. edicitaliter & peremptorie vorgeladen, sich daju zu legitimiren, die Gelder nach revidirter Berechnung im Empfang zu nehmen, und im widerigen oder Ausbleibungsfall zu gewähren, der

Das der Freiherrn Adriaen von der Osten per Sententiam pro mortuo declararet, denen Impatorianis die Gale verabfolget, und nach dem Edict vom 27ten October 1762 verfahren werden soll. Signatum Görlin, den 4ten Januarii, 1765.

Königl. Preuss. Pommersches Hofgericht.

Ad instantiam Christine Aggendo in Ferdinandshof, ist deren Ehemann, der entwickelete Maurergesell Galle, in puncto maliciose defensione gegen den roten Junii c. vorgeladen worden, rechtliche Ursachen seiner bisherigen Entwicklung anzugeben, und deshalb beyr Verhör zu verhandeln, in Entschuldung desser die Ehescheidung mittels Vorbehalt rechtlicher Beahbung gegen ihn erkannt werden soll; Welches domes selben hiethur zur Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den 4ten Februarii 1765.

Königl. Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Ad instantiam Marie Elisabeth Orphils, ist deren entwickeleter Ehemann Johann Philipp Schäfer, gegen den roten Junii c. edicitaliter vorgeladen, wegen der von Imperatrici gepruchten Ehescheidung beyr Verhör rechtliche Ursachen seines Entfernung anzugeben, und deshalb beyr Verhör zu verhandeln, oder zu geradzigen, das er für einen bösslich Entwickelten gehalten, und mittels Vorbehalt rechtlicher Beahbung gegen ihn die Ehescheidung erkannt werden soll; Welches demselben hiethur zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Stettin, den 20ten Februarii 1765.

Königl. Preussische Pommersche und Caminsche Regierung.

Ad instantiam des Rath Habersack als Contradicutor Puttkammer-Plassonischen Concursus, sind die an das Gut Wendisch-Plessow berechtigten Agraten, aus denen Geschlechten derer von Puttkammer und von Böhn, erga Terminum den 10ten Junii c. sub prejudicio edicitaliter ad declarandum ob sie das Puttkammerische Antheil vor dem taxirten Werth der 4528 Rthlr. 7 Gr. und das Böhnische vor 4095 Rthlr. 19 Gr. teilten, oder in dem Verkauf an dem Meißtberhenden consentire wollten, vorgeladen, mit der Bewarnung, dass sie im Ausbleibungsfall mit ihrem Lehnrecht und der Relusion præcludiert werden sollen. Signatum Görlin, den 6ten Februarii 1765.

Königl. Preussisches Pommersches Hofgericht.

Ad instantiam des Müller Steindöbel, welcher von dem Müller Martin Kreitlow, dessen zu dem dicsigen Amt gehörige Erd- und sogenannte Obermühle, zwischen Görlin und dem Dorf Bonin belegen, gesauft hat, werden alle diejenigen, welche sowohl an gedachter Obermühle, als an dem Kausgelde eine Ansprache zu haben vermeonen, hiethur vorgeladen, erga Terminum peremptorium den 10ten Juli alidice zu Görlin, in dem Königlichen Amtsgerichte zu erscheinen, und ihre Ansprüche oder Forderungen gebdig darzuthun, im Ausbleibungsfall aber haben sie zu gewärtigen, das sie damit nicht weiter gehörte, sondern præcludiert werden.

Da in Neustettin das auf der Schloss-Greyheit gelegene Pfefferische Haus und Garten, an den Baumeister Peter Johncken für 120 Rthlr. erblich verkauft werden; So wird dieser Handel zu Beobachtung eines jeden Rechte hierdurch bekannt. Amt Neustettin, den 2ten April 1765.

Königl. Preussisches Amtsgericht.

Ad instantiam des Rath Habersack, als Contradicutor Puttkammer-Plassonischen Concursus, sind die an das Gut Wendisch-Plessow etwa berechtigte, aus dem Geschlechte derer von Woheler, erga Terminum den 10ten September c. peremptorie vorgeladen, ad declarandum, ob sie das Puttkammerische Anttheil für den taxirten Werth der 4528 Rthlr. 7 Gr. teilten, oder in den Verkauf an dem Meißtberhenden consentire wollten, mit der Bewarnung, das sie im Ausbleibungsfall mit ihrem Lehnrecht und der Relusion præcludiert werden sollen. Signatum Görlin, den 12ten April 1765.

Königl. Preussisches Pommersches Hofgericht.

Zu Greifenhagen verkauft der Bürger und Lüttler Meister Carl Niedahl, sein dafelbst in der Fischstraße belegenes Haus, an den dortigen Bürger und Weiß-Bücker Meister Immanuel Friederic Krüger; und als Termius Clacionis Creditorum auf den 2ten hujus präfigirt ist; So werden felsige, und wer sonst einige Ansprache an diesem verkauften Wohnhause zu machen vermeintet, hiermit sub prejudicio claret, sich sodann in Termino dafelbst zu Rathhouse einzufinden, und ihre Ansprüche zu justizieren.

Es sind der verstorbenen Bürgertmeister von Cortsen, und des Rittmeister von Normann unbekannte Erben, durch gewöhnliche Edicthes eliret, um ihre etwanige Ansprache an den Landes-Director von Darsen, modo dessen Erben, wegen gewisser Capitalien, welche die gedachte Cortsenianen vorsterns von 250 Rthlr. und der Rittmeister von Normann von 800 Rthlr. auf denen Gütern Lado und Zagerow gehabt, auszuführen; Wie nun zu dem Ende terminus auf den 10ten September, mit der Verwahrung angezeigt, das sie sonst præcludiert, und diesebald mit ewigen Stillschweigen belegt, folglich und besonders wieder gedachte von Darsenovische Erben, niemals weiter gehörte werden sollen; So haben sie sich darnach zu achten. Signatum Stettin den 10ten April 1765.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.

Erster Anhang.

Num. XXI. den 25. Maij, 1765.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs Nachrichten.

10. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es ist ein in der kleinen Wollweberstraße, zwischen des Herrn D. Delriden, und den Brantweinbrenner-Säger inne belegenes Wohnhaus zu verkaufen. Es besteht aus 4 Stuben, 3 Kammern, und 2 Böden, Keller und Küche, nebst angehörigen Ofenraum; Liebhaber können sich bey dem Eigentümer melden und Handlung pflegen.

Es sollen am Montage nach Trinitatis, als den zten Junii c. in des Haagten-Eigen Büttners Haus se in der Reischläger-Straße, allerhand gute Meubles, an Gold, Silber, Kupfer, Zinn, ganz neuen Leinen und Bettan, auch andern wohlbauenden Haus, Groß verauktionirt werden; Liebhabere werden belieben, bestimmten Tages und Ortes sich einzufinden, und sollen ihnen gegen baare Bezahlung in courante Münze die erstandenen Sachen sofort verabfolgt werden.

Es sollen im Termine den zten Junii c. Nachmittags um 2 Uhr, in des entwischenen Kaufmann Labes in der München-Straße belegenes Haue, 5 ganze und 2 halbe Tonnen Berger Thras, 2 halbe Tonnen Berger Traub, 2 halbe Tonnen Schwedisch Bier, und 2 junge 4 jährige schwarze Zug-Pferde, so das dene Gaußmutter Wendler in der Breiten-Straße stehen, und von Liebhabern daselbst in Augenschein genommen werden können, an Meißbietenden verkaufe werden; Liebhabere werden also ersuchen, sich einzufinden, und gegen baare Bezahlung die publickli Waren und Pferde zu erkennen.

In des Fabricanten Stephan's Hause, sieben etliche 20 Pfund guten Klever Saamen, 2 Pfund 5 Gr. zum Verkauf.

Den sten Junii, sollen in des Notariss Baurnrieg Legis, verschiedne Meubles, als Silber, eine gross 8 Tage Uhr, silberne Taschenuhren, vorunter eine repetire, Kupfer, Zinn, selbige Frauens Kleider, ein Leinen-Spind, wie auch einige von der Heinrichen versepte Sachen, als ein Stoffen Kleid, ein silbern Bicher, roth gewürfelte Leinen, Schürzen und verschiedene Perellen, in schwer Courant verauktionirt, und gegen baare Bezahlung verabfolgt werden.

Den 18ten Junii und folgende Tage, sollen in des verstorbenen Kaufmann Flemings Hause verschiedne Meubles, als: Gold, Silber, verschiedene Geld, Kupfer, Zinn, Meking, Leinen, Bettan, Lüche, Stühle, Gläser, Flachs, Baumwolle, sowohl ge- als ungesponnne, Türkisch Garn, eine Guische, Geschoire, em Sief Wagen, und allerley Hausrathre, imgleichen zu Stück Sichtene Balken, ein Kahn, und einige Weier Stühle, mit dazu gehörigen Geräthschafft, per Notarium Baurnieg in schwer Courant verauktionirt werden; Liebhabere wollen sich benannten Tages des Morgens um 9 und Nachmittags um 2 Uhr einfinden, und zwar Geld mitdringen.

11. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Die Frau Landräthium von Broder will ihr in Stargard, in der Wollenweberstraße belegenes mas- sives Haus, darin 5 Stuben, 3 Kammer, gewölbter Keller, ein schöner Brunnen, Hinterhaus, Wagens Remise, Pferde, und Holzfäll, nebst Hauswiese und Garten verkaufen; Und können die Liebhabere sich bei ihr in Miels bei Ustermunde, auch bey dem Herrn Senator Kreitze in Stargard, und bey dem Herrn Secretar Riedel in Stettin melden.

Zur Regulirung der Auseinandersetzung des seligen Tabackspinnner Krügers Erben, soll das auf dem großen Wall, zwischen Lehmann und Lich belegene Haus, in Termine den 28sten May, 18ten Junii und 9ten Juli c. vor dem Stadtgerichte in Stargard an dem Meißbietenden verkauft werden.

Zu Wyrk soll des Materialien Johans Münden Witwe angehöriges kahligisches Haus in der Peterstraße, zwischen Meister Quant und Meister Evert belegen, plus licenci verkauft werden, und sind Termint auf den zten, 24ten Junii, und 15ten Juli c. anberabmet; Kaufsüsse haben sich sodann zu Rathause zu melden, und plus licencie die Addiction in genägert.

Das im Schlahtischen Kreis belegene Rittergut Nöthenhagen, cum Pertinentiis, Steinellerschen Antills, welches auf 8260 Rthl. 18 Gr. 4 Pf. in jehigen courant gerichtlich gewürdiget, und der Wirt von Steinellern für 9000 Rthlr. in jehigen courant abdicirte worden, ist andertheitig auf der Witwe von Steinellern Gefahr substatuet, und soll dem Meißbietenden fälschlich zugewiesen werden, und ist dieserhalb Termint auf den 20sten Februar, 21sten May und den 20sten August a. f. anberabmet, und zwar letzterer premotio, dergestalt, das sodann das Gut dem Meißbietenden ohnschulbar zu beschlagen werden soll. Signatum Görlin, den gten October 1764.

Richtiglich Preußisches Pommersches Hofgericht.

Ad instantiam des Contradictoris Münchon-Carbenburg und Mersinischen Concursus, sind die Güter Groß-Carbenburg, theils hisigen, theils Schlawidischen Kreises, welches auf 19022 Rihls. 6 Gr. 2 zwey drittel Pf. und Recht hisigen Kreises, welches auf 13192 Rihls. 11 Gr. 2 einen drittel Pf. genüdiger worden, durch Subskriptions-Paente, welche althier, zu Berlin und Stettin zügig ret sind, zum Verlauf gestellet, auch Käufere erga Terminus peremotio den 27ten November a. c. vorgelohden, mit der Commission, daß solche Güter sobann dem Meistbietenden zugeslagen, und nachmahlis niemand dagegen gehörte werden solle. Signatum Edolin, den zozten Januarii 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.
Ad instantiam des Lits Curatoris Obristen von Schenken Kinder, soll das Gute Hamm, und Uckermark Steinforth, Neumarktinschen Kreises, welches auf 2222 Rihls. 21 Gr. 7 Pf. nach dem Euroge zu 5 pro Cent genüdiger worden, in Termino den 28ten Februar a. c. öffentlich an dem Meistbietenden verkaufft werden; Die etwähnigen Käufere sind durch Subskriptions-Paente, welche zu Göslin, Neu-Settin und Stargard angemeldet sind, peremotio ex sub commissione vorzuladen, daß in Termino das Gut dem Meistbietenden zugeslagen werden soll; Welches hiermit defantum gemacht wird. Signatum Edolin, den 17ten April 1765.

Königlich Preussisches Pommersches Hofgericht.
Als sich in Termois Licitionis, in der Niembaumenschen Wühlen, keine annehmliche Raufer gefunden; So wird zu derselben Verlauf, nochmahlis Terminus auf den 14ten Junii c. angesetzt, an welcher sich die Kauflustige in der Cammeren Stube zu Stargard einfinden können.

Zu haben verkaufft der Stellmacher Dahl, eine Schneue nebst Garten vor dem Greiffenwalde Ufer, und eine Huße Landes im langen Ewischen Felde, an den Kupferschmid Wuchstein für 62 Rihls. Wozu Terminus Solutionis auf den 4ten Juli c. angesetzt.

Sowohl dafelbst soll zum Besten des Gutemus Erben, das auf der Vorstadt befindliche Wohnhaus, in Termois den 4ten und 17ten Junii, als auch den 2ten Juli c. an dem Meistbietenden gerichtlich verkaufft werden.

Der Herr von Angern ist gewilligt, sein in Pommern und in der Gegend der Stadt Camin wohl beslegenes Gut Carlow, zu verkauffen. Die Herren Kaufselbige werden sich dieserhalb entweder bei dem Herrn von Angern zu Bahendorf bey Magdeburg, oder auch bei dem Bürgermeister Schmidt in Gollnow beliebig melden, allmo sie den Anschlag erhalten können. Vorläufig wird bekannt gemacht, daß bey diessem Gutte Carlow gute Ucer, und ansehnliche Holzung von allerley Art vorhanden.

Als die ehemalige Erdmannsche Bude, so dem Jäschken Legato in Colberg gehöret, und hinter den Königlichen Magazin Häusern an der Stadtmauer belegen, an dem Rathaus in Colberg den 17ten Junii c. an dem Meistbietenden soll verkaufft werden; So können diejenigen, welche Zueignung finden, sich bei nämnen Tages frühe um 10 Uhr zu Rathause melden, und gewerktig zu seyn, das plus licitarii diese Wohnung gegen baare Bezahlung soll zugeschlagen werden.

Des verstorbenen Herrn Doctor Ebbedius nachgelassene Erben, haben zum willkürlichen Verkauf das Wohnhaus zu Lepton an der Rega, welches an dem Markte belegen ist, worin vorwerts eine grosse Stube und große Küche sich befinden; in den Seitenflügel eine gross Stube, Kammer, Küche und Speis-kammer; oben ein Saal mit einer Tache, Ofen und Kammer; noch eine Kammer und eine Seitenküche; einem großen Stall und eine Fahrt in dem Flügel; wie auch gute Boden, sowohl vorwerts wie auch auf dem Flügel, ist Terminus Licitionis auf den 20ten Junii c. festgesetzt. Es werden die biebelenden Herren Käufere in dem angezeichneten Termine, als den 20ten Junii c. Vormittage in dem besagten Hause um 10 Uhr sich einfinden.

Der Herr Oberstwohramaster von Schönig, offizieren vero Güter Uckerhof und Sudow, im Pomerischen Kreise belegen, zum Verkauf, oder Verpachtung, und wird Terminus wegen derselben Beachtung auf den 14ten Junii c. angesetzt; In welchen sich Käuftere bei dem Contrabitoris Recepto Stammemann zu Stargard melden, und gewerktig können, daß mit denselben, der die besten Conditiones esseire, contrahiret werden soll.

Zu Lauwen in Hinterpommern, sind 200 Stück Schafe und Hammel, welche gefund und gut sind, in der Wölle zu verkaufen; Wer davor Lust haben möchte, kan sich schriftlich oder mündlich bei dem Herrn Seugat & Hebbens darüber melden, und eines guten Handels gewährigen.

Da die bischöfliche Heimwerbung der Cammeren Wiesen zu Hafennalz, denen Meistbietenden übers lassen werden sollen; So solltd Termois Licitionis auf den 17ten Junii c. anberahmet, in welchen Licitantes in Rathause erscheinen, ihr Gebot ihm, und der Adjicacion auf erfolgte Approbation gerichtigen können.

Nachdem die bis anher in dem Cammer Gericht althier angestandene Licitions-Termine des alli hier belegenen auf 40382 Rihls. 17 Gr. in neuen Friederichs d'Or gerechnlich totzten Holländischen Währung deshalb fruchtlos abgelaufen sind, weil Creditores in die Adjudication für die ge hane Schafe nicht einzwilligen wollen, nur aber jure mobiliis und endlichen Licitarien dieses Friederichs d'Or, auf dem 29ten Mai c. früh Morgens um 8 Uhr in dem Cammer Gericht drageßt ist angezetet worden, daß solchane

Müdenwerck in diesem Termind dem Weißbischenden obnöthig jugeschlagen, und die Contradiction des zwey etwanigen dissentirenden Creditorum, wenn dieselben nicht pro licito zu stehen sich erklären, und diese falls Sicherheit machen können, nicht anordnet werden soll; Als wird solches dem Publico hiermit besannt gemacht. Gegeben Berlin, den 22sten April 1765.

Königlich Preußisches Hof- und Commerz-Gericht.
Es soll ein Kirchen-Stand Num. 1 auf der Seite des Rathskuhls, in der Marien-Kirche zu Stargard, verkaufet werden; Liebhaber belieben sich entweder bey dem Herrn Referendarium Majel in Stargard, oder bey dem Advocate Herrn Ponath in Stettin zu melden.

12. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Die Witwe Kunkeln in der großen Wollmeisterstraße ist auf bevorstehenden Johanni willens in ihrem Hause zu vermieten, 3 Stuben, 1 Alkoven, 3 Kammer, 1 Küche, 1 großen Keller und Boden.

Es ist die Frau Hoffmälzer Müllerin willens, einige Zimmer in ihren in der Oder-Strasse belegenen Wohnhause zu vermieten; Wer also Beilieben trägt selbige zu mieten, kan sich bey derselben melden.

13. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Da die beim Ausflus des Teufels im Meilen an der Dammseiten See belegene Eämmerer-Wiese, welche etwa einen Morgen Magdeburgisch beträgt, an den Weißbischenden verpachtet werden soll, und dazu ein neuer Terminus Iterationis auf den zten Junii a. angesetzt worden; So haben sich sodann diesejenige, welche diese Wiese pachten wollen, Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Eämmerer einzufinden, ihren Both ad protocolium zu geben, und zu gewähren, daß solche dem Weißbischenden Weise überlassen werden solle. Alten Stettin, den 17ten Mai, 1765.

Bürgermeistere und Rath hieselfß.

14. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Es sollen die beiden Ackerwerke zu Rath-Damitz, in dem Stolpischen Stadtreigenthum, auf Tristitatis 1766, von neuen verpachtet werden; Diejenigen, die Beilieben tragen, eines oder das andere im Vacht zu nehmen, können sich deshalb in Terminis den 18ten Junii, den 18ten Juli und den 20sten August c. zu Rathhouse melden, die Anschläge inspielen, Ihren Both ad protocolium geben, und gewähren, daß plus licito, sub approbatione Camera Regia, selbige sollen jugeschlagen werden. Stolp, den 17ten Mai 1765.

Bürgermeistere und Rath der Stadt Stolp.

Das Gut Buchholz, welches eine halbe Meile von Stargard belegen, wird auf Tristitatis 1766 pachtlos, und sind zu dessen Verpachtung Terminus Iterationis auf den 4ten und 22sten Junii c. bey dem Herrn Senator Kietstett in Stargard angesetzt; Pachtflüsse können sich also beliebig einfinden, ihr See both ad protocolium geben, und gewähren, daß demjenigen, welcher die besten Conditiones eroffret, das Gut jugeschlagen werden soll.

Zu Eörlin sollen die Eämmerer Wiesen, als die Gänse-Wiese, grosse Beermiekel und Volle a. Diese, verpachtet werden; Wer also solche zu pachten willens, kan sich in Terminis den 22sten, 23sten Mai und 2ten Junii c. zu Rathhouse melden, und der Weißbischende der Addiction bis auf eingeholter Approbation zu gewähren hat.

Es soll in einem Dorfe so nahe bey Stettin gelegen, die Brantreibnerner nebst den Krugverlog und Bier-Schank auf einige Jahre verpachtet werden; Liebhaber belieben sich deshalb bey dem Notario Bourdweg in Stettin zu melden, welcher den Ort anzeigen, und einen jeden die Conditiones eröfnen wird.

15. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Nachdem über das ausge-retenen Bürgers der Colonie, Kaufmann Jean de Fife, Vermögen der Tons zur Proces von Gerichts wegen erkannt, und Terminus ad Liquidandum über 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, angesetzt, welches auch durch Proclamata, so alhier, in Berlin und zu Hamburg jugeschlagen, bekannt gemacht worden. Alle diejenige, welche einigen An- und Zuspruch an bezeichneten Fries zu haben vermequen, werden per-sutorio citirt und vorgeladen, den 21sten Juli a. vor dem Frankfurtschen Gericht alhier Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Forderungen mit untabessartem Documentos, oder sonst rechtlicher Art zu beweisen, und deshalb mit dem Curatore und neben Creditorum ad protocolium zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entscheidung, rechtliche Erkenntniß und Locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtiel zu gewarten, mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschlossen gesetzet, und diejenige so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches nicht geschehen, sich doch benannten Tage nicht eckelt, und ihre Forderung gebührend zustiftet, nicht weiter gehörte, von dem Vermögen abgemessen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Frankfurtsche Gerichte hieselfß.

16. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Ad instantiam des Lieutenants, Grefherrlich von Rosenischen Regiments, Bogistaf Heinrich von Stejentzin, welcher sein Lehnghut als Gasmerow, Stolpischen Kreises, an den Grafen von Wersowit für 2000 Rthlr. verkaufet hat, sind Agnaten aus dem Geschlechte derselben von Stejentzin; welche ein Lehngrecht, und Creditores, welche Ansprüche an gebautes Guth zu haben vermeynen, erga Terminum den 28sten August c. ex calitate & peremtorie respectivo ad declarandum & liquidandum & verisitandum, sub commissione praclusionis & perpetui silencii vorgelabbeden; Welches hierdurch bekannt gemacht wird. Signatum Göslin, den 6ten April 1765.

Röntgisch Preußisches Pommersches Hohenrichter. Nachdem über des entlaufenen Bürgers und Schlächters Johann Georg Jahn Vermögen in Colberg Concursus per Sentencem vom 2ten Martii s. erhoffnet; So wird der Jahr sowohl, als seine Creditoren per publica proclamata, davon eines in Colberg, das andere zu Schmiedenbecke, und das dritte zu Duderstadt, als des Entlaufenen Gebuhrt-Ort angeschlagen, erga Terminum den 20sten April, zehn May und erga den 22sten Junii a. c. peremtorie, theils Red und Antwort seines Entweichen zu geben, theils ad liquidandum citetur; Solches wird hierdurch zu jedermann's Nachricht gebracht.

Zu Exemptum an der Rega, soll ad instantiam der Vormünder der Reckowischen Minorennen, das des nienfelen jugehörige, in der Kiechstrasse, zwischen den reitenden Dierer Greifuer, und der Witwe Dönnen betlegene Wohnhaus, so gerichtlich auf 20 Rthlr. 8 Pf. gerüdigert worden, in Terminis den 2ten May, den 21ten May, und 14ten Junii c. öffentlich an Meißbierhende verkauft werden; Kaufküste und Creditores ex quoconque capite können sic in ultimo Termio prætermissio Vormittags um 9 Uhr zu Rathause melden, und gewärtigen daß nach selbigen so wenig ein Mehrgebot als Forderung angenommen werden soll.

Zu Exemptum an der Rega, soll ad instantiam der Vormünder der Lakschen Minorennen, das denenselben jugehörige, in der Hirtentrasse, zwischen Mauer Gößen, und Tischer Pageln belegene Wohnhaus, so gerichtlich auf 25 Rthlr. 8 Pf. gerüdigert worden, in Terminis den 2ten May, den 21ten May und 17ten Junii c. öffentlich an Meißbierhende verkauft werden; Kaufküste und Creditores ex quoconque capite können sich in ultimo Termio prætermissio Vormittags um 9 Uhr zu Rathause melden, und gerügtigen daß nach selbigen so wenig ein Mehrgebot als Forderung angenommen werden soll.

Ad instantiam des Geheimen Finanzrath von Gerlach, und Creditores Larentes, welche an das bey Colberg belegene Guth Ganzkow, einen Anspruch zu haben vermeynen, etat sitzter erga Terminum peremtorio auf den 22sten August c. ad liquidandum & verisitandum vorgelabbeden, sub commissione praclusionis & perpetui silencii. Welches hierdurch bekannt gemacht wird. Signatum Göslin, den 6ten April 1765.

Zu Stolp verkauft der Brauer Steingröber, einen vor dem Holzenhor, zwischen des Kaufmanns Garken, und des Probst-Hofes Garten gelegenen Scheunhof, an des verstorbenen Fuhrmanns Peters Schult den Witwe für 50 Rthlr. Diesen, welche an diesem Scheunhof mit Beslade eine Ansprache zu machen willens sind, oder dem Verkauf zu widerstreben vermeynen, haben sic in Terminis den 4ten Junii und 25ten eiusdem, höchstens aber in ultimo den 17ten Julii c. des Vormittags um 11 Uhr daselbst zu Rathause zu melden, oder præclusionem zu gewärtigen.

17. Gelder so ginsbar ausgethan werden sollen.

Zu Alten-Stettin werden 900 Rthlr. Wangeromische Legaten Gelder in mittlen August d'ors und Sachsischen 1 Dritteln bestehend, nach der Reductionstabelle zu Preuß, conuant de 1764 gerechnet, jins vor ausgezogen, und werden Liebhabere sich deshalb aufs forderamtliche beym Armen-Kassen melden.

18. Avertissements.

Es ist vor 3 Jahren Barbara Sophia Rosenbergen, verehlicht gewesene Muschden ohne Leibesherben hieselbst verstorben, und hat Christian Heinrich Rosenberg ein Schneidersgell, gebürtig aus Quedlinburg, als angeblicher Kindersohn und Erbe der Defuncta, untern 20sten September 1762, bei dem hiesigen Gericht um Verhaftung der Hinterlosenschaft der Defuncta angerichtet. Wie er aber bisher, nach vor ihm geschehenen Aufgabe, sich noch nicht gehörig legitimiret hat, und im abgerückten Jahr zu Köcke verstorben seyn soll. So werden daher alle und jede, so an der Hinterlosenschaft der Barbara Sophia Rosenbergen, verehlichte gemeyne Muschden, ein Erbrecht oder sonstige Prämission zu haben vermeynen, Kraft diess, peremtorie erga Terminum den 17ten Julii c. vor dem hiesigen Stadtgericht citetur, und vorgelabbeden, ihr etwaniges Erbrecht gehörig zu docren, und begubdringen, indessen verbleben aber zu gewärtigen haben, das wer sic in Termio præclusionis nicht legitimiret, und sein Erbrecht nicht docret hat, auf immer excludiert, und an keinen, so sich binslanglich legitimiret, die Erbschaft verabsolget werden solle. Reversum Friedland in Mecklenburg-Strelitz, den 1sten Februar 1765.

Richter und Rath.

Demnach die in dem Königlich Preußischen Herzoglich Friederich Eugen von Württembergischen

Dragoner-Regiment gehörige Cantonisten, und zwar: David Hartmann, ein Hythmacher; Daniel Körlein; Daniel und Johann Heinrich Sebti; Schuster; Ludwig Ehling, Chirurgus; Matthias Wagner; Daniel Hübner; Anton Müller; Johann Martinstein, Hythmacher; Gerhard Martinstein, Apotheker; Carl Ludwig Gottlieber; Christian Neumann; Johann Sauer, Köfser; Christian Otto, Bäcker; Johann Gottlieb Gohl, Chirurgus; Johann und Peter Grubbert, Schuster; Jacob Beu, Kaufmeier; Friederich Groth, Hythmader; Friederich Müller; Johann und Ehraim Marten; sämtliche aus Lauenburg in Cossau gebürtig, von hier schon seit einiger Zeit heimlicher Weise entwichen, und sich außerhalb Landes begeben, auch nach so lange gehabte Geduld sich nicht wiederum eingefunden, oder erhebliche Ueaffen ihres Aufenthalts eingewendet haben; Alle werden vorbenannte ausgetretene Cantonisten, David Hartmann; Daniel Körlein; Daniel und Johann Heinrich Sebti; Ludwig Ehling; Matthias Wagner; Daniel Hübner; Anton Müller; Johann und Gerhard Martinstein; Carl Ludwig Gottlieber; Christian Neumann; Johann Sauer; Christian Otto; Johann Gottlieb Gohl; Johann und Peter Grubbert; Jacob Beu; Friederich Groth; Friederich Müller; Johann und Ehraim Marten; hiermit öffentlich und peremtois eittret und gelobten, längstens in einem Termine von Achtzehn Wochen a dato dieser Citation, davon ihnen 6 Wochen vor den ersten, 6 Wochen vor den zweyten und 6 Wochen vor den dritten und letzten Termint præfigit und gegeben werden, und zwar uns gefaßt auf den ersten October dieses Jahres, alßpier vor dem Magistrat zu Lauenburg sich einzufinden, und von ihrem Ausgangen Rebe und Antwort zu geben, widrigensfalls aber, wenn dieselben in Termino nicht erscheinen, fernherin nach Wahrnehmung der Königlichen Verordnungen gegen sie verfahren, in concusacion über sie gesprochen, ihre Mahnen an den Saligen geschlagen, und ihr sämtliches Vermögen confisziert werden soll. Auch werden alle und jede, welche vor obenannen entrichenen Personen Vermögen, Gelder oder Wüstädler in Händen haben, biermit erathlich verwarnt, solches binnen dem obhaupten Termine pietatis vero vñ 12 Wochen eßter in Rathhouse anzuzigen, widrigensfalls, wenn solches verschwiegen, nachgehendes aber sich öffenthaben wird, wider sie mit allem Rigour verfaßt werden soll; Wernach ist ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten hat. Sigismund Lauenburg, den 18ten May 1765.

(L. S.) Bürgermeister und Rath.

Zu Berlinischen in der Neumarkt, wird ein wütiger Siegelschreiber, mit etwas Betriogenen verlanget, der die men gaben neu erbauete Ziegeler Streichscheune, in Ehrings Nacht nebem, gegen Erlegung eines jährlichen Grundpachts von 9 Rthlr., wobei ihm zu seinem bestinn Establißment 6 Projahrta accordirt werden sollen. Siegelschreiber haben sich beim Magistrat dasflich zu melden.

Zu Wöhlitz hat der Baumann Christian Babenmühl, zwei Eavel Landung und ein Ende Pfugland, mit bestellter Saat verkauft, so im Termin den 1ten Juli c. gerichtlich vor- und abgelassen werden sollen. Welches blieb durch nachrichtlich bekannt gemacht wir.

Zu Preuß hat der Herr Bürgermeister Böttcher, an den Herrn Actuarium Geesfeld, 3 Morgen Hauptstück, im halde nach Repenom, sub No. 123. zwischen Herrn Buchholz und Herrn Provisor Schmidt, gegen 4 Morgen breite vier Rute, sub No. 173, und 2 Morgen Werder, der Herrn Danken belgen, an den Schneider Meister Wöhlitz, gegen 1 Morgen Querschlag sub 96. vertauschet; Terminus ist auf den 7ten Junii c. angesetzt.

Dasselbst soll auch in Termino den 7ten Junii c. verlassen werden, das von dem Tuchmacher Meister Wartschau verkaufte Haus, in der grossen Wollweberstrass, zwischen Heldt und einer rüsten Stelle, an Käuflein den Ackermann Schnell.

Dem Publico dienet hiermit zur Nachricht, das auf allernächstigste Erlaubniß der neue Schulzjude Elias Arent, von dem Herrn Vitzig-Dector Krohne, einem Punkt erhalten, die reducire Münze gegen gutes Preußischs courant umgewandelt, und er sich deshalb in Göslin aufhält; Diejenigen, so reducire Münze zu vermecheln haben, können sich beliebig in Göslin bey dem Brauer Krebs, und zu Rüggenalde auf dem Königlichen Schloß desselbe melden, moselbst ihm prompt aufgespart werden soll.

Obergang durch verschieden Königliche Verordnungen die Beschädigung derer an den Landstrassen und Wegen gespannter Bäume und Weiden bei schmerzer Strafe verboten worden; So hat man dennoch an denen von der Stadt Stargard mit vielen Kosten zu Stande gebrachten Alles bemerkt, das fellsbige von beschafften Leuten nicht allein beschädigt, sondern auch wohl gar ruinirt, und umgefahren werden, wedurch außärlich neue Kosten verursacht werden; Solohemmlich wird dem Publico hierdurch bekannt gemacht, das gewisse Aufseher auf dergleichen Freveler bestellten werden, damit sich ein jeder hüten möge, in die fassgeschotze Straße zu versallen. Besonders werden die Herren Prediger auf dem Lande ersucht, die Einwohner ihres Kirchspiels zu erinnern, denen gerkannten Bäumen und Weiden keinen Schaden zu tun, damit endlich die Königliche allerhöchste Intention und die nützliche Sache vor Keinem erreßt werden möge.

Als vor einigen Jahren der biesig Bürger Niels Richter, nebst seiner Ehefrau, gebhrra Elisabeth Wendis, ohne Leibesarten verstorben; So werden alle und jede, so an den Nachlaß des seligen Niels Richter und dessen Ehefrau, ein Erbrecht oder sonstige Prälacion ex quoque carie sie auch sev, zu haben vermeynen, den 18ten Julii c. vor dem hiesigen Stadigerecht, entweder in Person, oder durch Satz-

sam instruit'e Gevollmächtigte zu erschelnen, Kraft dieses peremto're citaret, und vorgelahden, ihre etwaige Rechte und Forderungen zu dichten, zu liquidieren, und zu justificieren, sub prædictio, das wer sich in obgedachten Termino nicht genuelet, und seine etwa habende Jura nicht wahrgenommen hat, auf immer verdelubret, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Decretum Friedland in Mecklenburg, Streit, den 10ten April 1765.

Als des hiesigen Bürgers Johann Lenzners Ehefrau mit Tode abgegangen, und ih hinterlassenes Haus und Landung dadurch ohne Wirth bleibe, er aber in denen ersten Jahren des letzten Krieges in Wittenberg dienten getreten, und sein Aufenthalt unbekannt; So wird gedachter Johann Lenzner hiernach citet, a dato binnen 6 Wochen, von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht zu geben, Tempelburg, den 17ten May 1759.

Haudich ich bey meiner Reise durch die Uckermark und Mecklenburg, in Erfahrung bekommen, daß ein gewisser Mensch, Nähmens Johann Appert, welcher bey mir als Pseide Knacht gedienet, seiner gottlosen Streiche aber, welche vor andertthal Jahren, ist dimittirte worden, sich unterhet dem Publico einzubüßen, daß er von mir im Lande herum gesichtet werde, um Operationes an hinen Werden zu verrichten; So habe durch die öffentlichen Zeitungen hiernach anzeigen wollen, wie dieser Bettiger gar keine Wissenschaft in meiner Kunst besitzt, sondern nur das Publicum um das Geld betrüger, auch zugleich alle sofp. Herren Vorsteher biedruck ersuchen wollen, ihm keine Medicamenta, die nach allerhöchster Königlicher Medicinal-Verordnung ohnedem verbotten sind, als schaft Cautexa und Mercurialis verabfolgen zu lassen, weil ich vor dem daraus entstehenden Schaden nicht Bürger seyn kan.

Dionisius Robertson,

Englischer Pferde-Arzt.

Herr J. J. Kolkerjahn, Propositus Synodi Rigaewaldensis, hat auf abgesondriges Interfutum im Inselligenz No. 15. pag. 258. §. 4. mit einem erdichteten Gegen-Interfuto No. 18. ibidem pag. 319. §. ultimo das Publicum vorgeblich in dasdaburen gesucht. Indem selbiger nunmehr flagbahr geno den fern will, das ihm von Cöslinischen R. Hofamt vor 10 Jahren Gelder conscriptet worden, worunter auch einige Thaler gemeint gewesene seyn sollen, dagegen er f8 Volt Silber verpfändet, item das der Creditor des Herren Debitoris moros endlicher Schulden ist. Ob er gleich die verfeiste 5 silverne Decker in des Creditoris Händen ehausgelistet lassen müssen, item beliebet es dem Herrn Debtori die geforderte Reduction und Bezahlung der Schulden einen Frevel zu nennen. Ueber angusführte Paradoxa überläget man dem Publico das Urtheil nach gesunden Ermeten. Endlich aber träumet dem Herrn Debitor ohne eigene Selbst-Ecklantnis, von in diesen Gegenden rückdabaren Ursachen, welche ihn decharigiren sollen: Und da ist in hiesigen Gegenden satissam bekannt: daß der Senior Synodi Rigaewaldensis Pastor Leuen zu Bargelis sowol in Lehre und Leben ein rechtschaffener Prediger ist, und das selbiger, seit länger als Jahres Frist wider von aufgetretene hämische Calumnianten mit großer Geduld übersehert, auch so lange des selbe Administratoe piorum corporum zu Bargelis ist, vermöge Revisionis-Beschwerde Revendicatio Conffitiorii vom 20sten December 1764. nicht gehalten muß, daß Anno 1754 angelichene 100 Rthlr. Kirchens geld von einem mit interessirten Mandatario mit Anno 1761 vorführten leibten Münzsorten ohne geschickte Loskündigung in loco territo litigiosi ausgezahlet und untergebracht, biengter Kirche zum Schaden verschwiegne bleibe; ob es gleich als eine Dauchbarkeit von vorgesuchten Dienste prætentiat werden wollte. Dennoch hält nun der Creditor für gut, das jeglicher bei seiner Station und guten Crates auch ein guter Bürger des gemeinen Wesens seyn solle. Folglich, wo nicht von dem Herrn Debitor, wird doch von dem Creditore, dem Intelligent-Interfuto No. 15. pag. 258. §. 4. stricissime nachgeschelt werden.

Es verkaufte der Bürger und Nachmacher Christian Friederic Kleincke cum uxore, sein Haus zu Schievelbein, und da den 25ten Iulii c. das Geld dafür voram Magistratus bezahlt wird; So hat sich jes Diermann, der daran Anstreute hat, dasselbst zu melden, sonst aber zu geroktigen, das er nicht weiter gesöhret werden soll.

Als dem Bürger und Schuster Johann Froising zu Cöslin, seines von dem Tischler Johann Michael Mienten erhandeltes, in der grossen Papenstrasse, zwischen dem Tischler Maassen und Schulhalter Hrubl, inne belegtes Wohnhaus, an dem gewöhnlichen Verlassungstage c. gerichtlich verlassen worden; So wird solches dem Publico hiernach nachrichtlich bekannt gemacht.

Als dem Bürger und Schuster Eichlahn zu Cöslin, die von dem Bürger und Glas-Factor Johann Michael Stolzenberg an seinen Vorfahe in matrimonio, dem Schuster Johann Wolbrecht bereits in Anno 1755 verkaufte Scheune, vor dem Mühlenthor, an der Trift belegen, auf öffentlichen Verlassungstage c. gerichtlich verlossen worden; So wird solches dem Publico hiernach nachrichtlich bekannt gemacht.

Als dem Bäcker und Schlächter Michael Martin Böhlein zu Cöslin, sein in der grossen Baustrasse, zwischen dem Schuster Michael Koppmann und Hutmacher Simon, inne belegtes Wohnhaus, so er von dem Schuster Martin Schulen gekauft, an dem biszährigen gewöhnlichen Verlassungstage c. gerichtlich verlossen worden; So wird solches dem Publico hiernach nachrichtlich bekannt gemacht.

Als dem Bürger und Schlächer Michael Martin Bühlken zu Cöslin, seine von denen Pilaschen Erben erkaufte, und vor dem Hobenhofe belegane Scheune, an dem diesjährigen gewöhnlichen Verlassungstage c. gerichtlich verlassen worden; So wird solches dem Publico hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht. Es ist den 22ten hujus, heym Reiten, eine Pistole aus dem Saite verloren gegangen, und zwar in der Gegend vom Frauenthore an bis Graben. Weil nun an die Pfeile gelegen, so wird der Finder gesucht, solch in des Stadt-Chirurgi Aliken Behausung auf dem Krautmarkt zu Stettin, gegen einen Rescompens abzuliefern.

Der Herr Oberstleutnant von Damitz, das sein im Garvin habendes Gut, an des Herrn St. Johans niter Meißner Ordens Ritter, Friederich Heinrich von Damitz Hochwürden, auf Dumbin und Möllen, verkaufet; Welches hierdurch bekannt gemacht wird. Wer darüber etwas einzuwenden, oder an dem verkaufen Gut zu fordern haben, kan sich gehörigen Ortes melden, oder gerüttigen, das er nicht weiter gehört werden wird.

Es will der Kürschner Meister Krüger, sein Wohnhaus, so in der Guhstrasse belegen, in dem Rechtszage nach Trinitatis c. in E. Lobsamen Stadtgerichte zu Stettin gerichtlich vor- und ablassen; Wer ein Jus contradicendi zu haben vermeint, muss sich in obvenannten Termino sub pena pæcata & perpetui silenti melden.

Zu Polzin verkaufet der Brauer Jähdorf, sein Wohnhaus in der Poststrasse, zwischen Herrn Senas vor Weizzen, und Brauer Montaußens Häusern innen belegen, nebst auf dem Hofe stehende Scheune, Stallung und dahinter liegenden kleinen Garten, wie auch Landung und Wiesen, für 670 Rthlr. an den bießigen Bäcker Mieslaf. Solte nun jemand seyn, der eine Anforderung, oder ein Jus contradicendi, oder Nächterrech. an diese Güter haben sollte, derselbe kan sich a dato binnen 14 Tagen zu Rathause melden, oder gewärtigen, das er nicht weiter gehört werden soll.

Zu Stettin angekommene Schiffe und derer Schiffe Namen.

Vom 15. bis den 22. Mar. 1765.

Jürg. Lucht, eine Jacht, von Wollgaff mit Eisen.
Wich. Löbb., eine Jacht, von Wollgaff mit Eisen.
Joach. Hausten, dessen Schiff der goldene Stern, von Arde mit Kreide und auch Leder.
Hans Kalf, Eisen Schiff Elisabeth, von Arde mit Kreide.
Jac. König, dessen Schiff Margaretha, von Wollgaff ledig.
Andr. Babel, eine Jacht, von Wollgaff mit Eisen.
Friedr. Wrangell, eine Jacht, von Wollgaff mit Soroy.
Adam Faken, eine Jacht, von Wollgaff mit Eisen.
Friederich Charlou, dessen Schiff Dorothea, von Schwedenemünde mit Wein.
Olof Lindström, dessen Schiff Carolina, von Gothenburg mit Herring.
Wich. Drischel, dessen Schiff Dorothea, von Schwedenmünde mit Herring.
Jac. Kübler, dessen Schiff Regina, von Schwedenmünde mit S. Jakobellen.
Hans Wilckler, dessen Schiff de Willme Jan, von Amsterdam mit Stückgüther.
Jan Hiddes Doek, dessen Schiff de Triton, von Amsterdam mit Stückgüther.
Jens Dorr, eine Jacht, von Arde mit S. Pet. - Vater und Rose.
Joach. Schmidt, dessen Schiff Regna, von Memel mit Stückgüther.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 15. bis den 22. Mar. 1765.

Pet. Brück, eine Jacht, nach Neßow mit Edenjevg.
Christ. Jager, dessen Schiff Maria Catharina, nach Gelbenburg mit Stückgüther.
Pe. Danielsen, dessen Schiff Emanuel, nach Arde mit Glas.
Friedr. Thiel, dessen Schiff Catharina nach Ansclam mit Diehlen.
Hans Löpke, dessen Schiff Maria, nach Danzig mit Stückgüther.
Jac. Bener, dessen Schiff der reisende Jacob, nach Stralsund mit Stückgüther.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 15. bis den 22. Mar. 1765.

		Winset	Schessel
Weizen	s	16.	21.
Roggen	s	8.	7.
Gerste	s		11.
Malz	s		
Haber	s		1.
Ebser	s		9.
Buchweizen	s		2.
Summa		28.	2.

19. Wolle- und Getreide-Märkt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 15ten bis den 22sten May, 1765.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Wals, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbse, der Winsp.	Buchweiz. der Winsp.	Hopfen, der Winsp.
Zu									
Anglam	1 R. 20g.	42 R.	24 R. eingesandt	16 R.		13 R.	24 R.		
Babu	hat	nichts							
Belgard	2 R. 20g.	54 R.	16 R.	18 R.	12 R.	32 R.	50 R.		
Berwald									
Babilin	Haben	nichts	eingesandt						
Büttow									
Camin									
Colbers		48 R.	16 R.						
Corlin	3 R.	56 R.	18 R.						
Edzin	hat	nichts	eingesandt						
Daber	3 R. 12g.	40 R.	20 R. eingesandt	24 R.	24 R.	32 R.	32 R.	24 R.	
Damm	hat	nichts							
Dannin									
Diddichow	Haben	nichts	eingesandt						
Fredewalde									
Gord									
Gollnow	Haben	nichts	eingesandt	21 R.	23 R.	33 R.			22 R.
Greiffenberg									
Greifenhagen	3 R. 20g.	52 R.	28 R.	18 R.	22 R.	13 R.	30 R.		24 R.
Gülow									
Jacobshagen									
Jarmen	Haben	nichts	eingesandt						
Kabes									
Kanenburg									
Kaffow									
Kaugarde									
Neumarp	3 R. 12g.	49 R.	29 R.	17 R.	18 R.	14 R.	30 R.		
Nasewalde		51 R.	27 R.	18 R.	22 R.	12 R.			20 R.
Nencun	3 R. 4g.	60 R.	28 R.	24 R.	24 R.	19 R.	34 R.		24 R.
Wathke									
Wöllig	Haben	nichts	eingesandt						
Polnow									
Połzin									
Perly		48 R.	26 R.	18 R.		12 R.	28 R.		
Reckowur									
Regenwalde	Haben	nichts	eingesandt						
Kugewalde									
Kummelsburg									
Schloss									
Stargard		48 R.	22 R.	18 R.	20 R.	12 R.	24 R.		
Stepenitz	hat	nichts	eingesandt	22 R.		14 R.	27 R.	23 R.	
Stettin, Alt.	3 R. 4g.	51 R.	27 R.	18 R.	22 R.	12 R.			20 R.
Stettin, Neu	hat	nichts	eingesandt	17 R.	17 R.				
Schöp									
Schwienemünde	Haben	nichts	eingesandt						
Tempelburg									
Lepton, H. Pom.									
Lepton, D. Pom.	Haben	44 R.	nichts eingesandt	17 R.	19 R.	14 R.	26 R.		24 R.
Uerdenmunde									
Uebom									
Wangerin		40 R.	28 R.	42 R.		18 R.	28 R.		24 R.
Werben									
Wöllin									
Zachau		48 R.	28 R.	14 R.					
Zagno	hat	nichts	eingesandt						4 R.

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.